

Aktenzeichen: 10 AZR 665/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 18. November 1998
- 10 AZR 665/97 -

I. Arbeitsgericht
Kempten

Urteil vom 23. Mai 1996
- 1 Ca 4056/95 KF -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 25. September 1997
- 4 Sa 913/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zulage im militärischen Flugsicherungsdienst -
Gleichbehandlung von Angestellten und Arbeitern

Gesetz:

BGB § 611; Erlasse des Bundesministeriums der Verteidigung
vom 11. März 1992, 15. Juli 1993 und 6. Februar 1995 (S II 3
- Az 18-10-25-01)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 665/97
4 Sa 913/96 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. November 1998

Urteil

Susdorf,
Reg. Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der
Sitzung am 18. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die
Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Köhnen und Ohl
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 25. September 1997 - 4 Sa 913/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz für die Zeit ab 1. November 1992 bis 31. Dezember 1995 eine monatliche Zulage von DM 70,00 für flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung geltend.

Der Kläger ist im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an einer T der Luftwaffe in der Werkstatt als Flugsicherungs-Radarmechaniker beschäftigt. Dort sind der Werkstattleiter und weitere vier Radarmechaniker tätig. Der Kläger ist Vertreter des Werkstattleiters.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung. Der Kläger ist in die Lohngruppe 8 a MTB II eingruppiert. Es gilt die Tätigkeitsbeschreibung vom 13. Februar 1984. In Vertretungsfällen ist er in der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 2 BAT eingruppiert.

Der Kläger hat die Zahlung einer Zulage für flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung



mit den Erlassen des Bundesministeriums der Verteidigung vom 11. März 1992,
15. Juli 1993 und 6. Februar 1995 gefordert.

Die Vorbemerkung Nr. 5 lautet unter anderem:

- „5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes
- (1) Soldaten und Beamte in einer Verwendung als
 - a) flugzeugtechnisches Personal
 - b) flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes
- erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.
- (2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

Der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 11. März 1992 - S II 3 -

Az 18-20-25-01 regelt unter anderem:

Im Rahmen des nächsten Änderungstarifvertrages zum BAT ist beabsichtigt, die Stellenzulage nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes auf den Tarifbereich zu übertragen.

Die für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung vorgesehenen Änderungen in der Anlage 1 a zum BAT sind als Anlage beigefügt.....

Zur Durchführung gebe ich folgende Hinweise:

1. Die unter Teil III Abschnitt F Unterabschnitt III der Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten erhalten eine Zulage nach Maßgabe der Fußnoten 2 bis 4 zu Unterabschnitt III in sinngemäßer Anwendung der Vorbemerkung Nr. 5 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dem jeweiligen Durchführungserlaß des Bundesministers der Verteidigung.



Anlage 1

Vorgesehene Änderungen der Anlage 1 a zum BAT

Teil III Abschnitt F Unterabschnitt III wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) bis c).....
- d) In den Vergütungsgruppen VII bei den Fallgruppen 1 und 2 und VIII wird jeweils Fußnote „4)“ angefügt.

Fußnote 4):

Diese Angestellten erhalten eine Zulage von 70,00 DM monatlich, wenn sie regelmäßig und eigenverantwortlich in der Instandhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Betreuung von technischen Anlagen der militärischen Flugsicherung eingesetzt sind.

Der Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Juli 1993

- S II 3 - Az 18-20-25-01 - enthält unter anderem folgende Regelungen:

Betr.: Stellenzulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes;

hier: Außertarifliche Regelung für Angestellte

...

1 Rechtsgrundlage

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung der Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.
- 1.2 Angestellte sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen in die für Soldaten und Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Regelungen außertariflich einbezogen.

2 Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage



2.1 Angestellte, die als flugzeugtechnisches Personal, als flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes verwendet werden, erhalten außertariflich eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in gleicher Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Bundes nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

2.2 ...

6 Inkrafttreten und Aufheben von Erlassen

6.1 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

6.2 Der Erlaß S II 3 - Az 18-20-25-01 vom 11. März 1992 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

Der Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Februar 1995

- S II 3 - Az 18-20-25-01- hat unter anderem folgenden Wortlaut:

Betr.: Stellenzulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes;

hier: Außertarifliche Regelung für Angestellte

Bezug: BMVg - S II 3 - Az 18-20-25-01 vom 15.07.1993

Anlg.: - 1 -

Nach der mit Bezugserlaß bekanntgegebenen Regelung erhalten Angestellte, die als flugzeugtechnisches Personal, als flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungs- sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes verwendet werden, außertariflich eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in gleicher Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Bundes nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für die Gewährung der außertariflichen Zulage an Angestellte sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des Besoldungsbereichs maßgebend.

Zulageberechtigt sind daher grundsätzlich nur Angestellte, die eigenverantwortlich als flugzeugtechnisches Personal, als flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes als Geselle, Meister oder in höherwertiger Funktion durch ihre Tätigkeit einen unmittelbaren Beitrag zur Flugsicherheit leisten und dabei weder zum fliegenden Personal gehören noch Nachprüfer für Luftfahrtgerät sind.

Der Werkstattleiter hat mit Schreiben vom 4. März 1996 bestätigt, daß der Kläger seine Tätigkeit in jeder Beziehung selbständig und eigenverantwortlich ausübe. Sie entspreche der eines ersten Spezialisten.

Der Kläger hat geltend gemacht, es verstoße gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, daß er als Arbeiter von der Zulage ausgeschlossen sei. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Flugsicherungs-Radarmechaniker mit der Überwachung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Flugsicherungsradaranlagen betraut, führe er selbständig die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durch. Er sei erster Spezialist im flugsicherungstechnischen Bereich der militärischen Flugsicherung und gehöre zu einem Personenkreis, an den hohe Anforderungen hinsichtlich Qualifikationen und Eigenverantwortlichkeit gestellt würden. Da die Zulage für den Werkstattleiter nicht an dessen Leitungsfunktion anknüpfe, sei seine Tätigkeit mit der des Werkstattleiters vergleichbar.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.660,00 DM nebst 4% Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz begründe keinen Zulagenanspruch. Die Tätigkeit des Klägers sei mit der des Werkstattleiters nicht vergleichbar. Dieser habe für die Planung, Koordination und Steuerung des Personaleinsatzes für die Überwachung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Radaranlagen zu sorgen. Er überwache und kontrolliere damit den Arbeitseinsatz und die Arbeitsergebnisse der Radarmechaniker. Für diese Funktion erhalte er die Zulage.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

- I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger könne seinen Anspruch auf die Zulage für flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen. Durch die ausschließlich für Angestellte des flugsicherungstechnischen Bereichs der militärischen Flugsicherung geltende Zulagenregelung würden Arbeiter dieses Bereichs nicht ungleich behandelt. In den Erlassen sei die Zulage davon abhängig gemacht worden, daß der Angestellte regelmäßig und eigenverantwortlich in der Instandhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Betreuung von technischen Anlagen der militärischen Flugsicherung eingesetzt werde bzw. als erster Spezialist oder



in herausgehobener Position tätig sei. Der Kläger habe jedoch nicht dargetan, daß er diese Voraussetzungen erfülle. Insbesondere sei er nicht eigenverantwortlich tätig. Er verrichte seine Arbeit ständig unter Aufsicht des Werkstattleiters. Dieser setze die Mitarbeiter der Werkstatt eigenverantwortlich ein und erhalte dafür die Zulage.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

II. Die Klage ist nicht begründet.

1. Der Kläger hat keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die Zulage für flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung. Die für Beamte und Soldaten geltende Regelung in Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes und die für Angestellte geltenden Erlasse vom 11. März 1992, 15. Juli 1993 und 6. Februar 1995 sind arbeitsvertraglich nicht vereinbart. Dies ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

2. Auch aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich keine Verpflichtung der Beklagten, auch dem Kläger die Zulage zu gewähren.

a) Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß Soldaten und Beamte nach Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes diese Zulage erhalten. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz findet keine Anwendung, wenn die zu vergleichenden Sachverhalte verschiedenen Ordnungsbereichen angehören und damit in anderen systematischen Gesamtzusammenhängen stehen (BAG Urteil vom 3. Dezember 1997 - 10 AZR 563/96 - AP Nr. 149 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Soldaten- bzw. Beamtenverhältnisse und Ar-



beitsverhältnisse gehören unterschiedlichen Ordnungsbereichen an. Sie unterscheiden sich so wesentlich voneinander, daß sie nicht miteinander verglichen werden können (BAG Urteil vom 17. Dezember 1992 - 10 AZR 306/91 - AP Nr. 105 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, m.w.N.). Sind somit in einer Dienststelle beschäftigte Soldaten bzw. Beamte und Arbeitnehmer hinsichtlich der Vergütung nicht gleichzubehandeln, kann unentschieden bleiben, ob die Tätigkeit des Klägers derjenigen eines ersten Spezialisten entspricht bzw. eine Verwendung in höherwertigen Funktionen vorlag, wie es Vorbemerkung Nr. 5 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes fordert.

b) Der Kläger kann sich auch nicht auf eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Arbeitnehmern im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung berufen, soweit diese die Zulage als flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung erhalten.

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz erfordert, wesentlich gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ihrer Eigenart nach verschieden zu regeln (vgl. BAG Urteil vom 17. Dezember 1992, aaO).

c) Die Beklagte hat mit den Erlassen vom 11. März 1992, 15. Juli 1993 und 6. Februar 1995 ausschließlich Angestellten als flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung im gesamten Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung eine Zulage gewährt und damit eine Leistungsbestimmung getroffen, die dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz unterliegt. Dabei stellen die Erlasse jedoch auf die von den Angestellten zu verrichtende Tätigkeit ab, wenn die Zulageberechtigung vom regelmäßigen und eigenverantwortlichen Einsatz in der



Die Zulagenregelung, die Arbeiter ausgenommen hat, differenziert damit nicht nur zwischen den Personengruppen Angestellte und Arbeiter, sondern macht den Anspruch auf eine Zulage von der Art der vom Angestellten zu verrichtenden Tätigkeit abhängig. Eine Ungleichbehandlung des Klägers als Arbeiter bei der Gewährung der Zulage an Angestellte liegt somit nur vor, wenn die Beklagte bei wesentlich gleicher Tätigkeit anderen Arbeitnehmern in der T der Luftwaffe selbst bzw. in anderen Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung (vgl. BAG Urteil vom 17. Dezember 1992, aaO), jedoch nicht dem Kläger, die Zulage gewährt. Das Vorliegen eines solchen im wesentlichen gleichen Sachverhalts hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen.

d) Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger in der Werkstatt der T der Luftwaffe als Flugsicherungs-Radarmechaniker beschäftigt. Er ist mit der Überwachung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Flugsicherungsradaranlagen befaßt und führt im Rahmen dieser Tätigkeit selbständig die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durch. In der Werkstatt erhält nur der Werkstattleiter die Zulage. Er ist eigenverantwortlich für den gesamten Personaleinsatz und den technischen Betriebsablauf zuständig. Er hat damit eine Vorgesetztenfunktion. Da dem Kläger eine solche Funktion fehlt, ist seine Tätigkeit mit derjenigen des Werkstattleiters nicht vergleichbar. Beide können somit vergütungsrechtlich ungleich behandelt werden. Entgegen der Auffassung des Klägers kann auch aus der Bestätigung des Werkstattleiters vom 4. März 1996, daß der Kläger eigenverantwortlich die entsprechende Tätigkeit eines ersten Spezialisten erfülle, nichts Gegenteiliges geschlossen werden. Diese Meinungsäußerung des Vorgesetzten ist zum einen durch keinerlei Tatsachen belegt,



ersten Spezialisten erfülle, nichts Gegenteiliges geschlossen werden. Diese Meinungsäußerung des Vorgesetzten ist zum einen durch keinerlei Tatsachen belegt, und läßt zum anderen auch nicht den Schluß zu, daß der Kläger eine dem Werkstattdleiter in bezug auf seine Vorgesetztenfunktion vergleichbare Tätigkeit ausübt. Der Kläger hat im übrigen nicht vorgetragen, daß die Beklagte in der Dienststelle, in der der Kläger tätig ist, oder in anderen Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung Arbeitnehmern mit im wesentlichen gleicher Tätigkeit wie sie der Kläger ausübt, auch ohne Vorgesetztenfunktion die Zulage zahlt. Damit kann nicht von einer Ungleichbehandlung des Klägers gegenüber anderen Arbeitnehmern, die die Zulage erhalten, ausgegangen werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Böck

Köhnen

Kay Ohl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)